

# Zielführende Ansätze in der Diskussion um Friedhofsüberhangflächen

*In der Friedhofskultur 8/10, Seite 21 befasste sich Dr. Günter Böttcher mit der gebührenrechtlichen Behandlung von Friedhofsüberhangflächen. Unser Autor, Dr. Martin Venne, nimmt dazu nachfolgend Stellung:*

Dr. Günter Böttcher bezieht sich auf einen Kurzbericht von Edwin Hanselmann über einen Vortrag des Autors vom Januar 2010. Sein Beitrag basiert auf dieser reduzierten Sekundärquelle, weshalb die nachfolgenden Erklärungen notwendig werden.

Die Friedhöfe in Deutschland stehen mit ihren Leistungen im Wettbewerb, denn die Bürgerinnen und Bürger können heute zwischen kommunalen und konfessionellen Friedhöfen sowie privatwirtschaftlich betriebenen Bestattungswäldern und Bestattungsangeboten im Ausland wählen. Daher ist die Ausgangssituation der Friedhöfe nicht vergleichbar mit zum Beispiel der von Abfallwertungsanlagen: Bei der Entsorgung von Hausmüll besteht kein Wettbewerb. Die Bürger sind an ihren kommunalen Entsorgungsträger gebunden, ein Wechsel des Anbieters ist für Private nicht möglich.

Für die Entscheidung, wo eine Bestattung beziehungsweise Beisetzung erfolgen soll, ist neben der Bestattungsleistung (Trauerfeier, Art der Bestattung und der Grabstätte, Möglichkeit beziehungsweise Notwendigkeit der Grabpflege) und dem Bestattungsort die Gebührenehöhe ein wesentliches Kriterium. Der zunehmende Wettbewerb bewirkt, dass Friedhöfe mit hohen Friedhofsgebühren Bestattungsfälle und damit Gebühreneinnahmen an günstigere Friedhöfe verlieren, was sich in der periodisch nachfolgenden Friedhofsgebührenberechnung entweder in einem erhöhten Verlustausgleich durch öffentliche Mittel oder aber in einer weiteren Gebührenerhöhung niederschlägt. Hiermit entsteht eine für den Friedhofsträger negative Kostenspirale, die aus der Verminderung der Gebühreneinnahmen und der Vergröße-

rung zu pflegender Friedhofsflächen angetrieben wird. Diese Zwickmühle dürfte vielen Friedhofsträgern und -verwaltungen bekannt sein.

Wenn in dieser misslichen Situation Friedhofsüberhangflächen als gebührenfähige Leerkosten bewertet werden, da ihr Vorhandensein auf die demografische Entwicklung und auf den Wandel der Bestattungsgewohnheiten zurückzuführen sei, bewirkt dies eine Gebührenerhöhung und mindert letztlich die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Friedhöfe. Im Ergebnis dreht sich die oben beschriebene negative Kostenspirale weiter.

Die Typisierung von Friedhofsüberhangflächen dient der Entwicklung zielführender Alternativen für den Erhalt von Friedhöfen. Für die Belegungsplanung von Friedhöfen ist die Typisierung und Abgrenzung dieser für Friedhofsverwaltungen problematischen Flächen notwendig, um gezielt Nutzungsalternativen zu entwickeln. So ist festzustellen, dass sich „Zusammenhängende Friedhofsüberhangflächen, die nie für Bestattungen genutzt wurden“ (Typ A) oft an den Rändern der Friedhöfe befinden und relativ einfach vom Friedhof abgetrennt, entwidmet und anderen Nutzungen zugeführt werden können.

## Problematisch sind die Flächentypen B und C

Weitaus größere Probleme bereiten Friedhofsüberhangflächen, die innerhalb der Friedhofsanlage liegen und in der Vergangenheit bereits für Bestattungen genutzt wurden. Dies ist bei „Zusammenhängend freien Friedhofsüberhangflächen, die früher für Bestattungen genutzt wurden“ (Typ B) sowie bei „Kleinteiligen Friedhofsüberhangflächen innerhalb bestehender Grabfelder mit laufenden Ruhe- und Nutzungsfristen“ (Typ C) der Fall. Diese Bestattungsflächen lassen sich nicht aus dem Friedhof herauslösen; mögliche Folgenutzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den angrenzenden Friedhofsflächen stehen, so dass sich Einschränkungen ergeben, die eine alternative Folgenutzung erschweren. Es

wird deutlich, dass ohne die Typisierung von Friedhofsüberhangflächen eine differenzierte und zukunftsgerichtete Belegungsplanung kaum möglich ist.

Aus Sicht des Friedhofsplaners ist es überfällig, dass der bestehende Wettbewerb im Friedhofswesen bei der Festlegung von Friedhofsgebühren berücksichtigt wird. Nur so kann eine dem Friedhofsträger nicht dienliche Praxis bei der gebührenrechtlichen Beurteilung von Friedhofsüberhangflächen wie auch bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für Trauerhallen und Aufbahrungsräume entgegengesteuert werden. Selbst wenn aus rechtlicher Sicht alle gewidmeten Friedhofsflächen sowie Infrastrukturen als gebührenfähig gewertet werden könnten, so ist dies nicht zielführend: Es wird lediglich der Trend verstärkt, dass Friedhöfe mit hohen Gebührensätzen eine Abwanderung und letztlich weitere Gebühreneinbußen hinnehmen müssen.

In meiner zwischenzeitlich veröffentlichten Dissertation „Nachfrageorientierte Strategien zur Nutzung städtischer Friedhöfe“ habe ich grundlegende planerische Ansätze sowie konkrete Strategien im Umgang mit Friedhofsüberhangflächen herausgearbeitet und die Notwendigkeit festgestellt, Handlungsspielräume von Friedhofsverwaltungen bei der Gebührenkalkulation gemeinsam mit Juristen auszuloten sowie Fragen der Gebührenrelevanz von Friedhofsüberhangflächen und der Bemessung des grünpolitischen Wertes von Friedhöfen zu klären. Die laufende Diskussion hinsichtlich der gebührenrechtlichen Behandlung von Friedhofsüberhangflächen einerseits und dem planerischen Umgang mit diesen für Friedhofsträger problematischen Flächen andererseits bestätigt den oben beschriebenen Klärungsbedarf. Insofern stimme ich Dr. Böttcher zu, dass sich das Problem der gebührenrechtlichen Behandlung von Friedhofsüberhangflächen nicht in wenigen Zeilen beschreiben lässt. Vielmehr zeigt sich, dass Gebührenrechtler und Friedhofsplaner sich gemeinsam um Lösungen für die bestehende Friedhofsüberhangflächen-Problematik bemühen müssen. Dr. Martin Venne, Kassel